

wie es dem allgemeinen Besten, derer Gemein-  
den Nutzen und der einzelnen Einwohnere  
wahrem Vortheile zuträglich, auch denen  
Nachkommen unschädlich und seinen hohen  
Regalien nicht nachtheilig ist<sup>365</sup>; Immaßen,  
durch eine de dato Hannover am 19. May  
1702. gnädigst ergangene Constitution, dem  
eingerissenen Mißbrauche bey Städten und  
Dörfern, welche nach eigenem Gefallen Gel-  
der erborget, darvor Gemeine-Güther und  
Einkünffte verpfändet, ja wohl gar veräußert  
und verkauft, mithin, bey solcher Schulden-  
Last, großen Schaden gelitten und dergestalt  
herunter gekommen sind, daß sie, die allge-  
meinen Landes-Bürden richtig abzuführen,  
nicht mehr die Kräfte, noch, was zu der  
Communen Nothdurfft erfordert wird, auf-  
zubringen im Vermögen haben, ernstlich ge-  
steuret und anbefohlen worden, ohne höchste  
Special-Berwilligung, keine Gelder aufzu-  
leihen, noch die Gemeinde-Güther, oder de-  
ren Einkünffte, zu versehen, oder in einige  
Weise zu veräußern, gestalt denn dergleichen  
Verschreibung gemeiner Stadt und Dorfschaft  
nicht gelten, sondern, so viel die Bezahlung

333

aus

365) vid. ill. Ge. Wilh. Boehmeri diff. de jure prin-  
cipis circa loca & opera publica, Gœttingæ 1747. hab.  
Cap. I. §. XVIII. pag. 22.